

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungsunfällen

— Drucksache 7/2109 —

A. Problem

Gegen Schiffe, die auf Hoher See verunglücken, können zur Zeit noch keine Zwangsmaßnahmen zum Schutze der Küste vor Ölverschmutzung getroffen werden, weil es an einer entsprechenden völkerrechtlichen Rechtsgrundlage fehlt.

B. Lösung

Durch das vorliegende Abkommen wird eine Rechtsgrundlage für ein Vorgehen gegen verunglückte Schiffe auf Hoher See geschaffen.

(Einmütige Billigung im Ausschuß)

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)

Die oben angegebene Vorlage wurde dem Ausschuß für Verkehr in der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Juni 1974 zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 18. September 1974 behandelt.

Das Völkerrecht erlaubt es einem Küstenstaate nicht, Zwangsmaßnahmen gegenüber auf Hoher See verunglückten Schiffen einzuleiten, um die Küste vor Ölverschmutzung zu schützen. Diese Lücke im Völkerrecht soll durch das vorliegende Abkommen geschlossen werden. Danach wird es künftig möglich sein, im Interesse des Küstenschutzes Maßnahmen auch gegenüber denjenigen Schiffen zu treffen, die auf Hoher See verunglücken. Vorgeschrieben

ist jedoch ein bestimmtes Konsultationsverfahren gegenüber anderen betroffenen Staaten, ferner eine Unterrichtung der Schiffseigner. Bei allen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Der Ausschuß für Verkehr hat keine Bedenken gegen den Inhalt des Abkommens und schlägt daher die Annahme des Gesetzentwurfs vor. Durch Einfügung eines zusätzlichen Artikels 2 a soll der verwaltungsmäßige Vollzug des Abkommens bei Unglücksfällen sichergestellt werden. Die Zuständigkeit hierfür soll den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übertragen werden. Dementsprechend wird das Seeaufgabengesetz ergänzt.

Bonn, den 18. September 1974

Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2109 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß folgender Artikel 2 a eingefügt wird:

„Artikel 2 a

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch § 70 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 Buchstabe b werden hinter dem Wort „Verpflichtungen“ die Worte „oder zur Wahrnehmung völkerrechtlicher Befugnisse“ eingefügt.
2. An § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ihnen obliegen ferner die Aufgaben nach § 1 Nr. 3 Buchstaben a und b auf der Hohen See, soweit sie nicht anderen Behörden zugewiesen sind.“

Bonn, den 18. September 1974

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Börner

Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)

Vorsitzender

Berichterstatler